

ZG_OBERGERICHT Z1 2025 16 vom 22. September 2025

ZG Obergericht, 2025-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_z1_2025_16

FR: ZG_OBERGERICHT Z1 2025 16 du 22 septembre 2025

IT: ZG_OBERGERICHT Z1 2025 16 del 22 settembre 2025

Regeste

Nebenfolgen der Scheidung | Ehescheidung

Erwägungen

E. 1

Die Ausführungen der Vorinstanz zur örtlichen Zuständigkeit der Zuger Gerichte und zur Anwendbarkeit des Schweizer Rechts (vgl. act. 102 E. 1) sind zu Recht unbestritten geblieben, weshalb ohne Weiteres darauf verwiesen werden kann (zur Zulässigkeit eines solchen Verweises vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_229/2024 vom 25. Juli 2024 E. 4.2).

E. 2

Der Kläger hat lediglich die Dispositiv-Ziff. 2.1 Abs. 2 und Ziff. 2.3 des Entscheids vom 31. März 2025 angefochten. Nachdem die Beklagte keine Anschlussberufung erhoben hat, ist der Entscheid in den übrigen Punkten (Dispositiv-Ziff. 1, Ziff. 2.1 Abs. 1, Ziff. 2.2, Ziff. 2.4, Ziff. 2.5 und Ziff. 3-6) in Rechtskraft erwachsen, weshalb sich diesbezüglich (mit Ausnahme von Ziff. 2.2) weitere Ausführungen erübrigen.

E. 3

In prozessualer Hinsicht ist vorab sodann Folgendes festzuhalten:

E. 3.1

Die Berufung ist bei der Rechtsmittelinstanz innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids schriftlich und begründet einzureichen (vgl. Art. 311 Abs. 1 ZPO). Das Berufungsverfahren ist als eigenständiges Verfahren ausgestaltet. Es dient nicht der Vervollständigung des vorinstanzlichen Verfahrens, sondern der Überprüfung und Korrektur des erstinstanzlichen Entscheids im Lichte konkret dagegen vorgebrachter Beanstandungen. Entsprechend ist die Berufung nach Art. 311 Abs. 1 ZPO begründet einzureichen. Dabei muss der Berufungskläger aufzeigen, inwiefern und weshalb er den angefochtenen Entscheid in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht als fehlerhaft erachtet bzw. weshalb (zulässige) Noven oder neue Beweismittel einen anderen Schluss aufdrängen. Um diesen Anforderungen nachzukommen, genügt es nicht, wenn der Berufungskläger lediglich auf seine Vorbringen vor erster Instanz verweist, sich mit Hinweisen auf frühere Prozesshandlungen zufriedengibt oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert. Vielmehr muss er im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnen, die er beanstandet, sich mit ihnen argumentativ auseinandersetzen und die Aktenstücke nennen, auf denen seine Kritik beruht. Die Begründung muss hinreichend explizit sein, sodass sie vom Berufungsgericht einfach nachvollzo-

Seite 7/16 gen werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_255/2021 vom 22. März 2022 E. 3.1.6; BGE 142 III 413 E. 2.2.2 und 138 III 374 E. 4.3.1 [= Pra 2013 Nr. 4];

4A_217/2023 vom 13. Oktober 2023 E. 3.3.1). Daran ändert die Geltung der Untersuchungsmaxime und des Offizialgrundsatzes gemäss Art. 296 ZPO nichts (Urteil des Bundesgerichts 5A_208/2024 vom 14. Februar 2025 E. 4.1; BGE 138 III 374 E. 4.3.1 [= Pra 2013 Nr. 4]).

E. 3.2

Die Begründung ist eine gesetzliche, von Amtes wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung für die Berufung. Lässt die Berufung insgesamt oder hinsichtlich eines bestimmten Streitpunkts eine (hinreichende) Begründung vermissen, so tritt das Berufungsgericht darauf nicht ein. Die gerichtliche Fragepflicht nach Art. 56 ZPO entbindet nicht von einer gehörigen Begründung der Rechtsmitteleingabe. Ebenso wenig besteht eine Pflicht des Berufungsgerichts, die Berufung zur Verbesserung zurückzuweisen. Dabei handelt es sich nicht um einen verbesserlichen Mangel im Sinne von Art. 132 Abs. 1 ZPO (Urteil des Bundesgerichts 5A_452/2022 vom 11. April 2023 E. 4.2.1; 4A_258/2015 vom 21. Oktober 2015; je m.w.H.).

E. 3.3

Das Berufungsgericht verfügt über eine vollständige Überprüfungsbefugnis der Streitsache und kann das erstinstanzliche Urteil sowohl auf rechtliche wie tatsächliche Mängel hin überprüfen (vgl. Art. 310 ZPO; Urteil des Bundesgerichts 5A_340/2021 vom 16. November 2021 E. 5.3.1 m.w.H.). Es ist jedoch nicht gehalten, von sich aus alle sich stellenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn keine entsprechenden Rügen der Parteien vor der zweiten Instanz vorliegen. Abgesehen von offensichtlichen Mängeln hat sich das Berufungsgericht grundsätzlich auf die Beurteilung der in der schriftlichen Begründung gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen Beanstandungen zu beschränken (BGE 147 III 176 E. 4.2.1; Urteil des Bundesgerichts 4A_194/2024 vom 11. Oktober 2024 E. 4.2.2.2).

E. 4

Zur Begründung der in der Berufungsschrift gestellten Anträge bringt der Kläger in erster Linie Folgendes vor:

E. 4.1

Obwohl er seit der Trennung der Parteien im Jahr 2020 stets die alternierende Obhut für seine Tochter beantragt und er diese an der Einigungsverhandlung vom 6. März 2025 mit der Erhöhung seiner "Kinder-Ferienzeit" faktisch erreicht habe, habe er sich auf starken äusserlichen (auch richterlichen) Druck und gegen seinen Willen zur Unterschrift unter die Vereinbarung verleiten lassen. Des langen Streitens aus den drei gerichtlichen "Vorverfahren" ES 2020 269, ES 2023 439 und ES 2024 373 "verständlich müde", habe er vor der fehlenden Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Beklagten kapituliert. Zudem erinnere er sich auch an die Worte der Instruktionsrichterin: "Bei euch sind alle Voraussetzungen der alternierenden Obhut erfüllt, ausser die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit; darum bleibt es bei der alleinigen Obhut der Mutter." Damit sei er zur Zustimmung gedrängt, ja genötigt worden. Ein Gesuch auf Bedenkzeit beider Parteivertreter habe die Richterin kurzerhand ausgeschlagen. Von freiem Willen und reiflicher Überlegung des Klägers habe am

E. 4.2

Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden.

E. 4.2.1

Das Gericht darf die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen nur genehmigen, wenn es sich davon überzeugt hat, dass die Parteien sie auf freiem Willen und nach reiflicher Überlegung geschlossen haben und sie nicht offensichtlich unangemessen ist (vgl. Art. 279 Abs. 1 ZPO).

Seite 8/16 Mit Blick darauf hat das Gericht insbesondere zu prüfen, ob ein Willensmangel (wie Irrtum, Täuschung oder Drohung) vorliegt und ob einer der Ehegatten allenfalls vom anderen Ehegatten oder von Dritten unter Druck gesetzt worden ist (vgl. Stoll/Burri, in: Sutter-Somm und andere [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 4. A. 2025, Art. 279 ZPO N 11 m.w.H.; Stein, FamKomm Scheidung, Band II, 4. A. 2022, Anh. ZPO Art. 279 N 9). Diejenige Partei, die sich auf Willensmängel beruft, hat den entsprechenden Beweis zu erbringen bzw. trägt das Risiko der Beweislosigkeit. Es gilt nichts anderes als im übrigen Vertragsrecht (vgl. Jungo/Arndt, Scheidungskonventionen auf Vorrat sind bindend, in: Jusletter 9. Dezember 2019, Rz 11; s. dazu auch zutreffend act. 110 Rz 14).

E. 4.2.2

Der Kläger bringt vor, er habe die Scheidungsvereinbarung auf "starken äusserlichen [...] Druck" unterzeichnet, und macht sinngemäss geltend, dass ihn das seit der Trennung zutage getretene Verhalten der Beklagten zermürbt habe, was ihn gegen seinen Willen zur Unterzeichnung der Vereinbarung verleitet habe. Dies mag insoweit zutreffen, als das vorinstanzliche Scheidungsverfahren ausserordentlich lange dauerte und sehr aufwändig war, wobei die Regelung der Obhut und die sich daraus ergebenden Folgen von Anfang an zu den zentralen Streitpunkten gehörten. Inwiefern ihn die angeblich fehlende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Beklagten unter so starken Druck gesetzt haben soll, dass er zur Zustimmung "genötigt" gewesen sein soll, legt der Kläger jedoch nicht nachvollziehbar dar. Abgesehen davon musste ihm – gerade wegen der Dauer und der Intensität des Verfahrens – die Tragweite des Vereinbarten bei der Unterzeichnung der Scheidungsvereinbarung bewusst gewesen sein. Zudem war der Kläger – wie die Beklagte zu Recht bemerkt – nicht nur in den Summarverfahren (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 2 und 3.2), sondern praktisch während des gesamten Scheidungsverfahrens (und insbesondere an der Verhandlung vom 6. März 2025) anwaltlich vertreten (vgl. act. 110 Rz 12). Demnach bestand weder ein "ungleiches Verhandlungsgewicht", das die Willensbildung des Klägers hätte einschränken können, noch ist anzunehmen, dass er übereilt auf ihm zustehende Rechte verzichtete (vgl. Stein, a.a.O., Anh. ZPO Art. 279 N 9 und 12; s. auch act. 110 Rz 12). Dies gilt umso mehr, als der Kläger an den von der Vorinstanz basierend auf der Scheidungsvereinbarung festgelegten Betreuungszeiten für die Tochter E._____ festhält (vgl. Ziff. 1.1 des Rechtsmittelbegehrens). Das lässt darauf schliessen, dass auch er die Vereinbarung – jedenfalls in diesem Punkt – als angemessen betrachtet (vgl. Stein, a.a.O., Anh. ZPO Art. 279 N 9 und 20 ff; s. auch hinten E. 5.2.2 und 5.2.4). Von einer Nötigung kann unter diesen Umständen keine Rede sein.

E. 4.2.3

Im Weiteren moniert der Kläger, dass die Referentin im vorinstanzlichen Verfahren die von ihm angestrebte alternierende Obhut im Wesentlichen in einem Satz zurückgewiesen und ein Gesuch auf Bedenkzeit beider Parteivertreter kurzerhand abgelehnt habe. Auch diese Rüge ist unbegründet. Wie die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung zutreffend festhält,

hatten sich die Parteien bereits vor der Parteibefragung und Instruktionsverhandlung vom 6. März 2025 mehrfach eingehend zu den strittigen Punkten geäußert (vgl. vorne E. 4.2.2). Dass ihnen nach der Befragung ein gerichtlicher Vergleichsvorschlag unterbreitet wurde, ist sodann unbestritten. Im Weiteren ist nur schon angesichts der mehrstündigen Dauer der Instruktionsverhandlung davon auszugehen, dass die Referentin den Parteien erläuterte, weshalb im konkreten Fall die Voraussetzungen für eine alternierende Obhut nicht gegeben waren und sie dabei verschiedene Aspekte aufzeigte, die aus ihrer Sicht gegen ein solches Betreuungsmodell sprechen

Seite 9/16 (act. 109 S. 1). Ein solches Vorgehen entspricht der gängigen Praxis (vgl. sogleich E. 4.2.4) und ist ohne Weiteres nachvollziehbar. Zudem hat die Beklagte – bevor ihr die Vernehmlassung der Vorinstanz zugestellt wurde – in der Berufungsantwort die Schilderung der Vorinstanz explizit bestätigt (vgl. act. 110 Rz 13). Dies gilt im Übrigen auch für den Umstand, dass während der Instruktionsverhandlung zwei Pausen (von ca. 30 Minuten) eingelegt wurden, in denen sich die Parteien mit ihren Rechtsvertretern eingehend beraten konnten (act. 109 S. 1 f.; act. 110 Rz 12 und Rz 18 S. 8). Demgegenüber bringt der Kläger nichts Konkretes vor, was Zweifel an den Schilderungen der Vorinstanz und der Beklagten wecken würde. Mithin erweist sich die Berufung auch in diesem Punkt als unbegründet.

E. 4.2.4

Anzumerken bleibt, dass prozessleitende Mitglieder eines Gerichts über einen Spielraum verfügen, wie sie eine Vergleichsverhandlung ausgestalten möchten. In der Regel nehmen sie eine Einschätzung des vorhandenen Prozessstoffes vor. Anhand der Akten ermitteln sie den massgebenden Sachverhalt und wenden darauf die einschlägigen Rechtsnormen an. Anschließend zeigen sie den Parteien auf, ob und wenn ja, in welchem Umfang die eingeklagten Ansprüche aus ihrer Sicht bestehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_237/2025 vom 4. August 2025 E. 6.2.5 [zur Publikation vorgesehen]). Im vorliegenden Fall hat sich die vorinstanzliche Referentin offenkundig in dem ihr zur Verfügung stehenden Spielraum bewegt. Inwiefern sie die erforderliche Distanz und Neutralität missachtet (vgl. das eben zitierte Urteil des Bundesgerichts E. 6.2.12) oder den Kläger gar "genötigt" haben soll, ist nicht ersichtlich. Abgesehen davon hätte sich der anwaltlich vertretene Kläger an der Verhandlung vom

E. 6

März 2025 zur Wehr zu setzen können, wenn sich die Referentin nicht korrekt verhalten hätte. Dies war offenbar nicht der Fall. Vielmehr entsteht – wie die Beklagte zu Recht bemerkt – der Eindruck, dass sich der Kläger ohne substanziierte Darlegung eines Willensmangels nachträglich von einer unter Mitwirkung eines Rechtsanwalts abgeschlossenen Vereinbarung distanzieren will (vgl. act. 110 Rz 12 und 19). Dies verdient keinen Rechtsschutz. 5. In der Sache stört sich der Kläger daran, dass die Vorinstanz nicht die alternierende Obhut angeordnet, sondern die Obhut für das Kind E. _____ der Mutter zugeteilt hat (act. 102 Dispositiv-Ziff. 2.1 Abs. 2). 5.1 Der Kläger bringt zusammengefasst vor, mit den wegweisenden Urteilen des Bundesgerichts 5A_821/2019 und 5A_629/2019 sei die alternierende Obhut zum Regelfall geworden. Danach sei die alternierende Obhut auf Antrag eines Elternteiles anzuordnen, sofern beide Elternteile erziehungsfähig seien und (wie im vorliegenden Fall) in kürzerer Distanz zueinander wohnten. Könne das Kind wie vorliegend recht ausgiebig – die Praxis spreche von mindestens 30 Prozent – bei beiden

Eltern wohnen, sei die geteilte (alternierende) Obhut anzuordnen. Seien Anordnungen über ein Kind zu treffen, so höre das Gericht nach Art. 297 Abs. 1 ZPO die Eltern persönlich an. Das Gericht könne die Eltern zudem zu einem Mediationsversuch auffordern (Art. 297 Abs. 2 ZPO). Der Instruktionsrichterin sei aus den gerichtlichen "Vorverfahren" seit dem Jahr 2020 bekannt gewesen, dass die Parteien gerade in den Kinderbelangen Kommunikations- und Kooperationsprobleme gehabt hätten (und nach wie vor hätten). Der Kläger erinnere sich, dass sie dies an der Einigungsverhandlung vom 6. März 2025 auch so gesagt habe. Sollte dies ihr (einziger) Vorbehalt gegen eine alternierende Obhut gewesen sein, hätte sie die Parteien

Seite 10/16 nach Art. 297 Abs. 2 ZPO zu einem Mediationsversuch auffordern können, ja müssen. Ein solcher Versuch könne im Übrigen nach Art. 214 ZPO auch heute noch jederzeit unternommen oder richterlich angeordnet werden. Vorliegend seien sämtliche Voraussetzungen für die alternierende Obhut gegeben. Sollte zwischen den Eltern ein Kommunikations- oder Kooperationsproblem bestehen, was obergerichtlich durch Parteibefragung noch abzuklären sei, könnte es durch eine angeordnete Mediation nach Art. 214 in Verbindung mit Art. 297 Abs. 2 ZPO beseitigt werden (act. 105 Rz 13, 16, 18 und 19). Er (der Kläger) sei ein ausgesprochen guter Vater gewesen und sei es immer noch. Seine Tochter sei sein ganzer Stolz. Er möchte und könne sich nun deutlich mehr Zeit für sie nehmen, nachdem er auf den 1. Mai 2025 von der G. _____ als _____ (Stellenbezeichnung) voll, aber mit flexibler Arbeitszeit eingestellt und ihm Home-Office bis zu drei Tagen in der Woche dauerhaft gestattet worden sei. Zudem verfüge er in der Region Zug, wo er seit Geburt verankert sei und wo E. _____ die 1. Klasse der Primarschule besuche, über ein intaktes familiäres Umfeld. Demgegenüber habe die Beklagte in H. _____ (ZG) "keine familiäre Umgebung". Zudem schicke sie (obwohl arbeitslos) E. _____ in die öffentliche Tagesschule und verursache damit nicht zuletzt unnötige Kinderkosten. Die seit über fünf Jahren "stark belastete Familiensituation der Eltern um ihre Tochter E. _____" beschäftige im Weiteren auch die "nähere Umgebung" des Klägers, welche das Problem in erster Linie "bei fehlender Kompromissbereitschaft bzw. fehlender Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit" der Beklagten orte. Dies lasse z.B. den Taufpaten des Klägers, seinen Halbbruder oder seine Nachbarin "nicht kalt", die sich – wie auch seine Schwester und seine Mutter – alle für eine alternierende Obhut aussprechen. Der Kläger könne und wolle nun insbesondere in seiner neuen beruflichen Aufgabe bei der G. _____ und über sein intaktes familiäres Umfeld eine grössere und auch sehr persönliche Betreuung von E. _____ übernehmen, die den am 6. März 2025 ausgehandelten Betreuungszeiten entspreche (act. 105 Rz 10, 11 und 20).

5.2 Diese Ausführungen gehen grösstenteils an der Sache vorbei.

5.2.1 Was unter Obhut, persönlichem Verkehr und Betreuungsanteile zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht definiert. Die alternierende Obhut wird im ZGB nur in Art. 298 Abs. 2ter und Art. 298b Abs. 3ter erwähnt. Diese Bestimmungen sehen einzig vor, dass das Gericht oder die Kindesschutzbehörde bei gemeinsamer elterlicher Sorge im Sinne des Kindeswohls die Möglichkeit einer alternierenden Obhut zu prüfen hat, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt. Das Bundesgericht hat diese Lücke insoweit geschlossen, als es festhielt, dass sich die Bedeutung des Begriffs Obhut (nunmehr) auf die "faktische Obhut" – d.h. auf die Befugnis zur täglichen Betreuung des Kindes und auf die Ausübung der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit seiner Pflege und laufenden Erziehung – beschränkt (BGE 142 III 612 E. 4.1 mit zahlreichen Hinweisen; 147 III 121 E. 3.2.2). Sodann tendierte das Bundesgericht zunächst dazu, die "faktische Obhut" und den "persönlichen Verkehr"

gleichzusetzen, und hielt fest, dass bei der Regelung des persönlichen Verkehrs stets die Betreuungsanteile (mit)gemeint sind (Urteil 5A_418/2019 vom 29. August 2019 E. 3.5.2; Böhler/Clausen, Das "gerichtsübliche" Besuchsrecht, FamPra.ch 3/2020 S. 535 ff., 562 ff. m.w.H.). Später unterschied das Bundesgericht begrifflich wieder genauer zwischen persönlichem Verkehr und Betreuungsanteil: Werden die Obhut nicht nur einem Elternteil zugewiesen, sondern die alternierende Obhut vorgesehen, sei kein Besuchsrecht mehr zu regeln; vielmehr seien diesfalls die Betreuungsanteile festzulegen (Urteil 5A_139/2020 vom 26. November 2020 E. 3.3.2, nicht publiziert in: BGE 147 III 121).

Seite 11/16 Mit anderen Worten sind bei alleiniger Obhut der persönliche Verkehr und bei alternierender Obhut die Betreuungsanteile zu regeln (Cantieni/Vetterli, in: Böhler/Jakob [Hrsg.], Kurzkommentar ZGB, 2. A. 2018, Art. 298 ZGB N 8; Schwenger/Cottier, Basler Kommentar, 7. A. 2022, Art. 298 ZGB N 10).

5.2.2 Vorliegend hat die Vorinstanz gestützt auf die von den Parteien abgeschlossene Scheidungsvereinbarung den persönlichen Verkehr bzw. die Betreuungsanteile der Eltern einlässlich geregelt (act. 102 Dispositiv-Ziff. 2.2). In diesem Punkt ist der vorinstanzliche Entscheid in Rechtskraft erwachsen (vgl. vorne E. 2), weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist. Dies gilt umso mehr, als auch der Kläger "die am 6. März 2025 ausgehandelten Betreuungszeiten" als angemessen erachtet und in diesem Zusammenhang nicht ansatzweise geltend macht, "genötigt" worden zu sein (vgl. act. 105 Rz 20). Was die "nähere [nicht am Verfahren beteiligte] Umgebung" des Klägers meint, ist sodann ebenso irrelevant wie der Umstand, dass der Kläger offenbar seit Anfang Mai 2025 vermehrt in der Lage ist, die Tochter E. _____ im Rahmen der von der Vorinstanz festgelegten Zeiten persönlich zu betreuen (s. dazu auch act. 110 Rz 10).

5.2.3 Ferner ist dem Kläger insoweit zu widersprechen, als es sich bei der alternierenden Obhut – im Gegensatz zur gemeinsamen elterlichen Sorge – nicht um den vom Gesetz vorgegebenen Regelfall handelt. Vielmehr verpflichtet das Gesetz das Gericht bloss dazu, die Möglichkeit dieser Form der Betreuung zu prüfen, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt (Art. 298 Abs. 2ter ZGB). Das Gericht hat dabei eine sachverhaltsbasierte Prognose abzugeben und gestützt auf diese die zum Wohl des Kindes beste Obhuts- und Betreuungsregelung zu treffen (vgl. Urteil des Bundesgericht 5A_800/2022 vom 28. März 2023 unter Hinweis auf BGE 142 III 612 E. 4.2 und 4.3).

5.2.4 Im Weiteren behauptet der Kläger zwar, dass entgegen der Auffassung der Vorinstanz im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Anordnung einer alternierenden Obhut erfüllt seien, und verweist auf die (unbestrittene) Erziehungsfähigkeit der Eltern und die kurze Entfernung zwischen den Wohnorten der Eltern. Zugleich räumt allerdings auch der Kläger ein, dass zwischen den Parteien erhebliche Probleme bezüglich der Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit bestehen (vgl. vorne E. 5.1 und act. 113 S. 2, wo der Rechtsvertreter des Klägers von einem "bis heute anhaltenden Kooperations- und Kommunikationsinfarkt" spricht). Die mangelhafte Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit wird im Übrigen auch von der Beklagten bestätigt, wobei sich die Parteien dafür gegenseitig verantwortlich machen (vgl. 110 Rz 16 und act. 113 S. 2). Wie es sich damit verhält, kann indessen offenbleiben. Die Parteien haben die vorinstanzliche Regelung der Betreuungsanteile (act. 102 Dispositiv-Ziff. 2.2.) nicht angefochten und der Kläger will diese unverändert gelten lassen. Damit anerkennt er, dass diese Regelung trotz der bestehenden Probleme angemessen ist und den Interessen des Kindes E. _____ gebührend Rechnung trägt (vgl. Stein, a.a.O., Anh. ZPO Art. 279 N 20 f.). Unter diesem Aspekt spielt es daher – formal gesehen – keine Rolle, ob E. _____ nun der alleinigen Obhut der Mutter oder der alternierenden Obhut beider Eltern zugeteilt wird (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 5A_894/2023 vom 28. August 2024 E. 3.2,

wonach die alternierende Obhut keine streng hälftige Aufteilung der Betreuungsanteile voraussetzt und die Benennung der beantragten Betreuungsregelung daher nicht entscheidend ist). Damit besteht entgegen der Auffassung des Klägers auch kein Anlass, die Parteien und die von ihm angerufenen Zeugen

Seite 12/16 zu befragen (act. 105 Rz 11), zumal der Kläger diese Anträge ohnehin nicht hinreichend be- gründet (vgl. vorne E. 3.1). 5.3 Zu beachten ist hingegen, dass der in Dispositiv-Ziff. 2.2 des vorinstanzlichen Entscheids rechtskräftig festgelegte Betreuungsanteil des Klägers [Vaters; abgekürzt: V] gerundet 35 % beträgt, wie die folgende, an das Urteil des Bundesgerichts 5A_743/2017 vom 22. Mai 2019 E. 2.2 angelehnte Berechnung zeigt (für alternative Ansätze zur Berechnung der Betreuungsanteile vgl. Furler, Betreuungsanteile bei der alternierenden Obhut: Überlegungen zur Berechnung, in: legalis brief – Fachdienst Familienrecht, 3/2023):

Woche 1	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Morgen bis Mittag	M	M	M	M	V	M	M	Mittag bis Abend	M	M	M	M	V	M	M	Abend bis Morgen	M	M	M	V	M	M	Woche 2	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Morgen bis Mittag	M	M	M	M	V	V	V	Mittag bis Abend	M	M	M	M	V	V	V	Abend bis Morgen	M	M	M	V	V	V	M	Alltag: Betreuungsanteile Mutter 30 (71 %) Betreuungsanteile Vater 12 (29 %) Total 42 (100 %) Ferien: Anzahl Wochen Mutter
---------	----	----	----	----	----	----	----	-------------------	---	---	---	---	---	---	---	------------------	---	---	---	---	---	---	---	------------------	---	---	---	---	---	---	---------	----	----	----	----	----	----	----	-------------------	---	---	---	---	---	---	---	------------------	---	---	---	---	---	---	---	------------------	---	---	---	---	---	---	---	--

E. 6.1

Zur Begründung dieses Antrags bringt er vor, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts die Eltern bei gleichen Betreuungsanteilen und gleicher (finanzieller) Leistungsfähigkeit den Unterhalt des Kindes je hälftig tragen würden; bei ungleichen Betreuungsanteilen und/oder ungleicher Leistungsfähigkeit seien Kinderkosten proportional zu verlegen (Urteile 5A_38/2019 und 5A_311/2019). Laut den Berechnungstabellen zur Vereinbarung vom 6. März 2025 [act. 93] würden die Parteien mit CHF 8'717.00 (Kläger) und CHF 8'817.00 (Beklagte) quasi gleich viel verdienen, wobei es sich beim Einkommen der Beklagten um ihr Arbeitslosengeld handle. Aus Erfahrung in der Vergangenheit werde sich an diesem Verhältnis nichts ändern, wenn die Beklagte (wie bis zum Jahr 2023) wieder voll erwerbstätig sein werde. Es könne bzw. müsse somit von gleicher Leistungsfähigkeit der Parteien ausgegangen werden. Damit schuldeten die Parteien sich gegenseitig keinen Barunterhalt (act. 105 Rz 17 und 22).

Seite 14/16

E. 6.2

Was der Kläger hier vorbringt, vermag den Anforderungen an die Begründung einer Berufung nicht zu genügen. Der Kläger geht offenbar davon aus, dass ihn eine geänderte Bezeichnung der Betreuungsform auch von der Pflicht zur Zahlung eines Barunterhalts befreit. Dabei gibt er lediglich seinen eigenen Standpunkt wieder, womit er nicht zu hören ist. Aufgrund seiner rudimentären Vorbringen ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich die Parteien basierend auf den unterschiedlichen (unangefochten gebliebenen) Betreuungsanteilen (s. vorne E. 5.3) und bei gleicher Leistungsfähigkeit gegenseitig keinen Barunterhalt schulden sollen (vgl. BGE 147 III 265 E. 5.5 und 8.1 m.H.). Zudem legt er auch nicht ansatzweise dar, inwiefern die von den Parteien am 6. März 2025 vereinbarte Unterhaltsregelung den Kindesinteressen zuwiderlaufen soll und die Vorinstanz dieser Regelung daher nicht hätte folgen dürfen, sondern den Kindesunterhalt gemäss dem in der Berufung gestellten Antrag des Klägers hätte festlegen müssen (vgl. Art. 279 Abs. 1 ZPO; s. dazu Stein, a.a.O., Anh. ZPO Art. 279, N 20 f.). Mithin ist in diesem Punkt auf die

Berufung nicht einzutreten (vgl. vorne E. 3.1).

E. 7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Kläger der Scheidungsvereinbarung vom 6. März 2025 aus freiem Willen und nach reiflicher Überlegung zugestimmt hat; den erforderlichen Nachweis für seine gegenteilige Behauptung hat er nicht erbracht. Im Weiteren hat er zwar Anspruch darauf, dass die in Dispositiv-Ziff. 2.1 Abs. 2 festgelegte Betreuungsform als alternierende Obhut bezeichnet wird, weshalb die Berufung in diesem Punkt gutzuheissen ist. Was der Kläger gegen den in Dispositiv-Ziff. 2.3 für das Kind festgelegten [und gemäss Ziff. 2.4 indexierten] Barunterhalt vorbringt, ist hingegen unbegründet bzw. nicht hinreichend begründet, weshalb die Berufung diesbezüglich abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ergebnis kommt dem Umstand, dass die Beratung des vorinstanzlichen Entscheids von 09:01 Uhr bis 09:08 Uhr dauerte (vgl. act. 101 S. 1), entgegen der Auffassung des Klägers (vgl. act. 105 Rz 8 und 21) keine Bedeutung zu.

E. 8

Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (vgl. Art. 106 Abs. 1 und ZPO). Dies gilt grundsätzlich auch im Rechtsmittelverfahren (vgl. Hofmann/Baekert, Basler Kommentar, 4. A. 2024, Art. 106 ZPO N 5). Wenn besondere Umstände vorliegen, die eine Verteilung nach dem Ausgang des Verfahrens als unbillig erscheinen lassen, kann das Gericht auch von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO).

E. 8.1

Im vorliegenden Fall ist die Berufung zwar teilweise gutzuheissen. Im Grunde genommen handelt es sich diesbezüglich allerdings um eine Formalität (vgl. vorne E. 5.3). Materiell bleibt es hingegen nicht nur beim unangefochtenen Betreuungsanteil des Klägers, sondern insbesondere auch bei dem von der Vorinstanz für das Kind festgelegten Barunterhalt von monatlich CHF 1'900.00, den der Kläger in einer ersten Phase bis zum 31. Januar 2036 zu bezahlen hat. Es rechtfertigt sich daher – auch aus Billigkeitsüberlegungen –, dem Kläger ungeachtet des teilweisen Obsiegens die gesamten Gerichtskosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen und ihn zu verpflichten, der Beklagten eine angemessene (volle) Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 95 Abs. 1 und Art. 111 Abs. 2 ZPO; Hofmann/Baekert, a.a.O., Art. 106 ZPO N 4).

Seite 15/16

E. 8.2

Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist gestützt auf § 3 und § 15 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 2 KoV OG auf CHF 3'000.00 festzulegen und mit dem vom Kläger geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Die Parteientschädigung für die Beklagte ist sodann gestützt auf § 2 und § 8 Abs. 1 i.V.m. § 4 AnwT auf CHF 2'000.00 festzulegen. Zu diesem Betrag sind eine Auslagenpauschale von 3 % (= CHF 60.00) und die Mehrwertsteuer von 8,1 % (= CHF 166.85) hinzurechnen (vgl. § 25 und § 25a AnwT), sodass eine Parteientschädigung von gerundet CHF 2'230.00 resultiert.

Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.